
Schuldenregulierung und Kriminalprävention

Die durch die Stiftung Resofonds gewährten Hilfen sollen gemäß den Richtlinien der Stiftung *„den straffällig gewordenen Bürger befähigen, künftig in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben, seine Eigenverantwortlichkeit zu stärken, seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung erhöhen und erneute Straffälligkeit verhindern helfen.“*

Geschäftsstelle

Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden

☎ 0611/32-2611 oder -2624 oder -2762 (GeschStelle)

☎ 0611/32-2868

info@resofonds-hessen.de
frank.stemmildt@hmdj.hessen.de
manuel.pense@hmdj.hessen.de
www.resofonds-hessen.de

Schuldenregulierung und Kriminalprävention

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ ermöglicht straffällig gewordenen Menschen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, Entschuldungshilfen mit dem Ziel, deren wirtschaftliche, soziale und berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen. Die Hilfen umfassen Darlehen bis zu 3.000,- € (im Ausnahmefall auch bis zu 8.000,- €) aus den Fondsmitteln. „Lässt sich eine Gesamtanierung über irgendeine Fonds-Lösung realisieren, ist dies immer die schnellste und beste Möglichkeit einer Schuldenregulierung. ... Diese ältesten Ansätze in der Schuldnerberatung überhaupt kommen aus der Straffälligenbetreuung und Resozialisierungsarbeit. Hier hat man schon früh erkannt, dass oftmals ein Kausalzusammenhang zwischen Verschuldung und Rückfall besteht.“¹ Die Veröffentlichung des Beitrags von Anton Stehle „Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung“ bereits im Jahre 1970 belegt die lange Tradition der professionellen Beratung überschuldeter Menschen in der Straffälligenhilfe.² „So ist es nicht verwunderlich, dass es eine Reihe von Resozialisierungsfonds in der BRD gibt, die meist von den Justizministerien der Länder eingerichtet sind. Diese nach Größe, Arbeitsweise und Zugangsvoraussetzungen sehr unterschiedlichen Stiftungen sind mit die ältesten Fonds zur Schuldenregulierung.“³ Die Vorteile der Gewährung solcher Sanierungshilfen sind sowohl für die beteiligten Gläubiger als auch für die Schuldner gegeben: Die Gläubiger erhalten die vereinbarte Vergleichszahlung zur Abgeltung ihrer Forderung sofort, wobei das Risiko der Darlehensvergabe auf die Stiftung verlagert ist. Damit können sich die Gläubiger aufwendige und kostenintensive Beitreibungsmaßnahmen ersparen. Die gesamten Forderungen der Schuldner sind zusammengefasst, sie zahlen nur noch an die Stiftung als Gläubiger, und dies in einer ihrer finanziellen Situation angepassten Rate und auf eine deutlich geringere Gesamthöhe.⁴

Die Arbeit der Stiftung ist nicht nur formell, sondern auch im Blick auf die hilfeschuchende Klientel und die vorrangig vermittelnden Institutionen, dem so genannten **tertiären Bereich der Kriminalprävention** zugeordnet, da die Antragsstellung in den meisten Fällen aus dem Vollzug heraus oder über die Sozialen Dienste der Justiz erfolgt.

Kriminalprävention zielt darauf ab, die Entstehung von Normverstößen zu verhüten und Vorsorge gegen ihre Wiederholung oder die Ausweitung von Kriminalität zu treffen.⁵

¹ aus: Groth 1986, S. 112

² vgl.: Zimmermann in: BAG-SB Informationen 4/2014, S. 232

³ aus: Groth 1986, S. 112

⁴ vgl.: Müller in: Schruth u.a. 2003, S. 64

⁵ vgl.: Koetzsche in: Kawamura; Helms (Hrsg.) 1998, S. 11

Unter tertiärer Prävention werden solche Maßnahmen verstanden, die u.a. der Resozialisierung mit dem Zweck dienen, künftige Normverstöße zu vermeiden.⁶ Sie sind im Wesentlichen in justiziellen Maßnahmen, förmlichen Strafverfahren oder entsprechenden Alternativen enthalten.⁷ Demnach leistet die Stiftung konkrete **Resozialisierungshilfe**.

Aus der „Lebenslagenuntersuchung“ des ADB e.V., in der eine bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslage des Bewährungshilfeklientel dargestellt und bewertet wurde, geht hervor, dass 60% der im Rahmen von Bewährungshilfe unterstellten Personen Schulden haben. Bei etwa $\frac{3}{4}$ dieser Klienten liegt die ermittelte durchschnittliche Höhe der Verschuldung bei ca. 15.000,- €. Wiederum 14,9% der Schuldner haben demnach sogar Verbindlichkeiten in Höhe von 15.000,- € bis über 50.000,- €.

Der überwiegende Teil der Klientel lebt ausweislich dieser bundesweiten Erhebung in sozial schwierigen Verhältnissen und weist überdurchschnittliche Benachteiligungen auf. Sehr deutlich wird dies bei der Betrachtung der Bereiche Arbeit, Einkommen, Wohnung, Gesundheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es wird darüber hinaus dargestellt, dass viele der Bewährungsprobanden nicht nur in einem der aufgezählten Bereiche benachteiligt sind, sondern in mehreren gleichzeitig. Die jeweilige Lebenssituation ist durch diese multifaktorielle Problemlage ebenso beeinträchtigt wie die Perspektive für eine Integration ins berufliche und gesellschaftliche Leben.⁸ Weiter wird festgestellt, dass die Probanden „in besonderem Maße von der Schere zwischen arm und reich, Integration und Exklusion, betroffen sind und stellvertretend die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung der Benachteiligten in der Gesellschaft verdeutlichen.“⁹ Nach Erhebungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Hessen verfügen durchschnittlich 64,8% der Probanden über keine abgeschlossene Berufsausbildung, 44,1% sind arbeitslos, 32% gebrauchen illegale Drogen.¹⁰

Laut Zimmermann verwundert der hohe Stellenwert, den das Schuldenproblem gerade bei Straffälligen einnimmt, nicht, da zusätzlich zu den (auch hier anzutreffenden) regulären Verbraucherschulden und Unterhaltsrückständen zwangsläufig weitere spezifische Schuldenarten und Gläubigergruppen hinzutreten, die sich aus den Straffolgen, den Urteilsfolgen sowie den Haftfolgen ergeben.¹¹

⁶ vgl.: Böllert in: Kreft/ Mielenz 1996, S. 439

⁷ vgl.: Koetzsche 1998, S. 12

⁸ vgl.: ADB e.V. 2000, S. 58

⁹ aus: ADB e.V. 2000, S. 59

¹⁰ vgl.: LAG 2001, S. 12 ff.

¹¹ aus: Zimmermann in: BAG-SB Informationen 4/2014, S. 233

„Straffällige haben in der Regel höhere und anders strukturierte Schulden als eine vergleichbare Gruppe Nicht-Straffälliger, da ... spezifische Kosten wie Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche hinzutreten können. Straffällige haben viel häufiger als Nicht-Straffällige ihren Schulden kein Vermögen oder ausreichendes regelmäßiges Einkommen entgegenzusetzen, wodurch sie als überschuldet anzusehen sind. Straffällige haben oftmals geringere Sanierungsmöglichkeiten als Nicht-Straffällige, da sie mit dem Straf-Stigma versehen sind und somit geringeres Vertrauen bei möglichen Helfern (Banken, Arbeitgebern usw.) genießen.“¹²

Die Stiftung setzt bei der Schuldenregulierung auf die freiwillige Mitarbeit der Antragssteller (Grundsatz der Freiwilligkeit). Ohne die erforderliche **Eigeninitiative** sollte niemand die Schuldnerberatung aufsuchen bzw. eine Schuldensanierung anstreben, da ohne erkennbare **Motivation** und ohne die - oftmals über einen Zeitraum mehrerer Jahre - notwendige **Disziplin** des Betroffenen ansonsten der Erfolg der Sanierung insgesamt gefährdet wäre.¹³ Den Schuldner schrittweise nach dem Prinzip der **Hilfe zur Selbsthilfe** langfristig in die Lage zu versetzen, seine soziale und materielle Situation selbstständig regeln zu können; hier zunächst die Antragssteller -so weit wie im Einzelfall möglich- aktiv an dem Sanierungsprozess zu beteiligen, ist eine auf diesem Hintergrund unverzichtbare Arbeitsgrundlage bzw. Zielvorgabe.¹⁴ Ziel ist es, im Zuge der Schuldensanierung möglichst sämtliche bestehenden Forderungen abzulösen und dabei einen fairen **Interessenausgleich** zwischen Schuldner und Gläubiger herbeizuführen.

Darüber hinaus besteht eine **Inverantwortungnahme** der Antragssteller, da die gewährten Darlehen von diesen an die Stiftung in vertraglich vereinbarter Ratenzahlung getilgt werden.

Die Schuldner übernehmen als **Vertragspartner** der Stiftung somit auch **Verantwortung** für ihr auf die Zukunft gerichtetes Verhalten sowie eine **Strukturierung** der eigenen Handlungsbereiche. Angestrebt ist nicht nur eine **Verhaltensänderung** (z.B. beim Konsum), sondern auch die Vermittlung einer **positiven Einstellung** (Schuldenfreiheit als Bestandteil besserer Lebensqualität).

Straffälligenhilfe ist immer Arbeit mit Menschen; sie beschäftigt sich mit der Resozialisierung des Straftäters ebenso wie u. a. mit der **Unterstützung für** dessen **Familienangehörige**. Gleichzeitig leistet engagierte Straffälligenhilfe immer auch einen Beitrag zur Kriminalprävention.

¹² vgl.: Freytag 1989, S. 26

¹³ vgl.: Kuntz in: Schruth u.a. 2003b, S. 50

¹⁴ vgl.: Kuntz in: Schruth u.a. 2003b, S. 51

Die Wahrung der Interessen der Familie des überschuldeten Straftäters (Partner, Kinder, Verwandte) spielt im Zusammenhang mit Schuldnerberatung und Schuldensanierung eine wichtige Rolle. Oftmals tragen diese Personen - ohne hierfür selbst verantwortlich zu sein - die Last der Folgen von Straffälligkeit und Überschuldung. Durch die Darlehensgewährung seitens der Stiftung werden Ratenzahlungsvereinbarungen in Höhe des Leistbaren festgelegt; diese können darüber hinaus je nach Veränderung der aktuellen Lebenssituation neu definiert werden.

Die Stiftung leistet durch die Unterstützung einer umfassenden Schuldenregulierung einen wichtigen Beitrag, die Familienangehörigen der Straffälligen zu entlasten und diesen eine **Zukunftsperspektive** zu erhalten.

Zu erbringende Schmerzensgeld- oder Wiedergutmachungszahlungen an persönlich geschädigte Opfer werden bei der Gewährung von Sanierungshilfen durch die Stiftung in der Regel nicht über vereinbarte Vergleichszahlungen reguliert, sondern in vollem Umfang ausgeglichen. Ein Artikel in der „Frankfurter Neuen Presse“ vom 08.03.2006 zitiert Ulrich Warncke, Rechtsanwalt und Mitarbeiter beim „Weißen Ring“ in Frankfurt, der aus seiner Praxis „*keinen einzigen Fall*“ zu berichten weiß, „bei dem die Opfer einer Gewalttat darauf hoffen durften, ihren Schaden vom Täter ersetzt zu bekommen“. Er schätzt, dass die Täter in 90 Prozent der Fälle nichts Pfändbares besitzen. „Hinzu kommt, dass der Zivilprozess das Geld des Opfers kostet.“¹⁵

Rössner/ Wulf empfehlen in ihren Handlungsvorschlägen für eine „Opferbezogene Strafrechtspflege“ eine „Privilegierung“ von Opfern bei Schuldensanierungen durch vorrangige Berücksichtigung sowie Auszahlung einer erhöhten oder sogar 100%-Quote.¹⁶ Eine solche Verfahrensweise verfolgt das Interesse, Resozialisierung gerade auch durch die Berücksichtigung von Opferbelangen zu fördern. Angestrebt wird ein auf Aussöhnung beruhender **Ausgleich zwischen Täter und Opfer** zum Nutzen beider.¹⁷ Dabei sind Opferschutz und Opferhilfe unverzichtbare Bestandteile der Kriminalprävention.¹⁸

Durch die Schuldensanierung über die Stiftung zahlen die Antragssteller nur noch an diese als einzigen Gläubiger; sie haben daher nach erfolgreichem Abschluss der Gläubigerverhandlungen nur noch eine regelmäßige und zeitlich konkret überschaubare Zahlungsverpflichtung.

¹⁵ aus: Warncke in: „Frankfurter Neue Presse“ vom 08.03.2006, S. 22

¹⁶ vgl.: Rössner/ Wulf 1985, S. 29 f.

¹⁷ vgl.: Freytag 1989, S. 40

¹⁸ vgl.: BMI/BMJ 2006, S. 102

Schuldner verfügen oftmals nicht über die notwendige individuelle Handlungskompetenz bzw. das notwendige soziale Netzwerk, um ihre finanziellen Verpflichtungen zu überschauen, Schwellenängste zur Wahrnehmung von Beratungsangeboten zu überwinden, ggf. sachkundig selbst Verhandlungen mit ihren Gläubigern zu führen sowie dem psychosozialen Druck einer Überschuldungssituation standzuhalten. Die Schuldnerberatung und spätere Sanierung kann die wirtschaftliche **Kompetenz** der Hilfesuchenden **stärken**, welche vor allem im selbstbewussten und eigenverantwortlichen Handeln in der Wirtschaftsgesellschaft liegt. Die **aktive Auseinandersetzung** mit den Verschuldungsproblemen, das Erleben einer eigenen Handlungskompetenz, kann gleichzeitig einen **Motivationschub** hervorrufen, der nicht nur die ökonomische und **soziale Integration** fördert¹⁹, sondern insbesondere auch die **Einsicht in das frühere Fehlverhalten**.

Durch die Schuldensanierung können **Erfolgslebnisse** verbucht werden, wenn die Gläubiger Vergleichsangeboten zustimmen und die Ratenzahlungen getilgt sind. Doch dies ist ein langer Weg, der Geduld und Disziplin erfordert, der u.a. durch Motivationsarbeit und fördernde sozialarbeiterische Betreuung unterstützt werden muss.

„Sowohl in der ambulanten Straffälligenhilfe als auch im Strafvollzug -hier möglichst in Kooperation mit externen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Verbände bzw. Kommunen- muss professionelle Schuldnerberatung gewährleistet sein. Ansonsten türmt sich ein Schuldenberg auf und droht nach der Entlassung alle (zeit- und kostenintensiven) Resozialisierungs- und Rehabilitationsbemühungen zunichte zu machen.“²⁰

Kriminalprävention ist erst langfristig erreichbar, d.h. ihre Erfolge sind erst nach längerer Einwirkung sichtbar.²¹ Sie muss durch **Integration** wirksam werden und nicht durch Ausgrenzung²², worin die Stiftung u. a. ihren Handlungsauftrag sieht. Dieser ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Umgangs mit Kriminalität.²³ „Je früher Prävention als Mittel der Hilfestellung eingesetzt wird, desto größer sind die Chancen - im Vorfeld von Verschuldung - ein verschärftes Wissen um die Ursachen und Folgen von Verschuldung vermitteln zu können.“²⁴

¹⁹ vgl.: Müller in: Schruth u.a. 2003, S. 65

²⁰ vgl.: Zimmermann in: BAG-SB Informationen 4/2014, S. 244

²¹ vgl.: Koetzsche in: Kawamura/ Helms (Hrsg.) 1998, S. 13

²² vgl.: Koetzsche in: Kawamura/ Helms (Hrsg.) 1998, S. 11

²³ vgl.: Koetzsche in: Kawamura/ Helms (Hrsg.) 1998, S. 11

²⁴ aus: Kuntz in: Schruth u.a. 2003a, S. 31

Dabei ist Kriminalprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen, für die unterschiedliche Akteure zuständig sind, wodurch u.a. die Sicherheit der Allgemeinheit und der Schutz vor neuen Straftaten verbessert werden.²⁵

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Hessen leistet seit 1979 - errichtet durch den Hessischen Minister der Justiz - mit der Gewährung von Sanierungshilfen zur Schuldenregulierung ihren Beitrag zur Kriminalprävention; bis zum Stichtag 31.12.2018 wurden in 3.756 Fällen ehemals Straffälligen Darlehen gewährt oder Kreditbürgschaften übernommen und damit Forderungen im Gesamtumfang von ca. 34,6 Mio. Euro abgelöst.

Literaturnachweise

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.): Lebenslagen-Untersuchung; Bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslagen der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe - Stichtag 15.02.1999, Aurich 2000
- Bundesministerium des Innern (BMI); Bundesministerium der Justiz (BMJ): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht - Kurzfassung -, Berlin 2006
- Böllert, K: Prävention, in: Kreft/ Mielenz: Wörterbuch der Sozialen Arbeit, 4. Aufl., Weinheim 1996, S. 439 - 441
- Freytag, H.: Entschuldungsprogramme für Straffällige, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 9, Bonn 1989
- Groth, U.: Schuldnerberatung, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1986
- Koetzsche, H.: Kann bei der Verhütung von Straftaten auf aktive Arbeit mit Straffälligen verzichtet werden? Zur Notwendigkeit tertiärer Kriminalprävention, in: Kawamura, G.; Helms, U. (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention, Freiburg im Breisgau 1998, S. 11 - 29
- Kuntz, R.: Arbeitsansätze und Arbeitinhalte, in: Schruth/ Kuntz/ Müller/ Stammler/ Westerath: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., Weinheim 2003a, S. 28 - 37
- Kuntz, R.: Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Schruth/ Kuntz/ Müller/ Stammler/ Westerath: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., Weinheim 2003b, S. 38 - 51
- Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Hessen (LAG): Veränderungen in der Arbeitswelt - Eine neue Chance für Bewährungshilfeprobanden?, Korbach 2001
- Müller, K.: Schuldnerberatungsstellen: Leistungsumfang und Organisationsstrukturen, in: Schruth/ Kuntz/ Müller/ Stammler/ Westerath: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., Weinheim 2003, S. 53- 67
- Rössner, D.; Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege - Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, Bonn 1985
- Warncke, U.: Beim Täter ist oft nichts zu holen, in: „Frankfurter Neuen Presse“ vom 08.03.2006
- Zimmermann, D.: Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe: Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Probleme, in: BAG-SB Informationen, Heft 4, 2014

²⁵ vgl.: BMI/BMJ 2006, S. 101 - 103